

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weiterstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit §§ 11, 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am xxxxxxxxxx folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weiterstadt ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Weiterstadt“.
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils:
„Freiwillige Feuerwehr Weiterstadt“
„Freiwillige Feuerwehr Weiterstadt Stadtteilfeuerwehr Gräfenhausen“
„Freiwillige Feuerwehr Weiterstadt Stadtteilfeuerwehr Schneppenhausen“
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weiterstadt steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weiterstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. 3 Einsatzabteilungen
2. 4 Ehren- und Altersabteilungen
3. 3 Jugendabteilungen
4. 3 Kindergruppen

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Weiterstadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst innerhalb einer Woche zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Weiterstadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer / der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Der Wehrführer / die Wehrführerin hat die Meldung unverzüglich an den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin weiterzuleiten.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt infrage kommen, hat der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin die Anzeige nach Abs. 2 an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Weiterstadt haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Weiterstadt und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Weiterstadt sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor / bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer / bei der Wehrführerin zu beantragen. Der Wehrführer / die Wehrführerin hat den Antrag nach Anhörung des Feuerwehrausschusses unverzüglich an den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin weiterzuleiten. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer / die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung, der Hausordnung sowie der örtlichen Dienstanweisungen (auch online) und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller / die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden. Der Wehrführer / die Wehrführerin hat die Erklärung unverzüglich an den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin weiterzuleiten.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seines ersten und zweiten Stellvertreters / ihrer ersten und zweiten Stellvertreterin. Die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr haben das Recht zur Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der

sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss / Wehrführerausschuss ihm / ihr gegenüber
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer
- wegen Vollendung des 60. Lebensjahres
 - bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - dauernder Dienstunfähigkeit,
 - oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch den Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und – aufklärung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung des Wehrführers/der Wehrführerin, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2, Buchstabe a) findet entsprechende Anwendung.

Die Ehren- und Altersabteilung Braunshardt untersteht direkt dem Stadtbrandinspektor.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Weiterstadt führen den Namen „Jugendfeuerwehr Weiterstadt“ und den Stadtteilen als Zusatz
- „Jugendfeuerwehr Weiterstadt“
 „Jugendfeuerwehr Weiterstadt Stadtteilfeuerwehr Gräfenhausen“
 „Jugendfeuerwehr Weiterstadt Stadtteilfeuerwehr Schneppenhausen“
- (2) Die Jugendfeuerwehren Weiterstadt ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin, des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes / der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin der Stadt Weiterstadt und des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin der Stadtteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Weiterstadt untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin, den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin, den als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer / der Wehrführerin), der / die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er / Sie muss Angehöriger / Angehörige der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte / Jugendfeuerwehrwärtinnen der Stadtteile.

- (4) Zum Zwecke der Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Stadtteil-Jugendfeuerwehren und zur Vertretung der Jugendfeuerwehren nach außen wird ein Stadtjugendfeuerwehrwart / eine Stadtjugendfeuerwehrwartin, ein stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart / eine stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin gewählt. Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin, des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes / der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§16) auf die Dauer von fünf Jahren. Die Jugendfeuerwehren können hierzu einen Wahlvorschlag unterbreiten. Wahlberechtigt für den Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin, den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin sind die Mitglieder der einzelnen Einsatzabteilungen (§1). Der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin, der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart / die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin kann als Fachberater / Fachberaterin in den Wehrführerausschuss berufen werden.

§ 11 Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr Weiterstadt führen den Namen „Kindergruppe Weiterstadt“ und den Stadtteilen als Zusatz:
„Kinderfeuerwehr Weiterstadt“
„Kinderfeuerwehr Weiterstadt Stadtteilfeuerwehr Gräfenhausen“
„Kinderfeuerwehr Weiterstadt Stadtteilfeuerwehr Schneppenhausen“
- Weiter sind zum besseren Auftreten in der Öffentlichkeit kindgerechte Bezeichnungen der Gruppen erlaubt.
- (2) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Weiterstadt ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Weiterstadt unterstehen die Kindergruppen der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der / die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin bedient. Der Leiter / die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuer/-innen sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 12 Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin, erster und zweiter stellv. Stadtbrandinspektor / stellv. Stadtbrandinspektorin, Wehrführer / Wehrführerin, stellv. Wehrführer / stellv. Wehrführerin

- (1) Der Leiter / die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt ist der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.

- (2) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge nachweisen kann. Er / Sie sollte das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zudem sollen sie ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Weiterstadt haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Weiterstadt ernannt. Er / Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er / Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren / die stellvertretende Stadtbrandinspektorinnen, der Wehrführer / die Wehrführerin und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.
- (6) Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / die erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.
Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.
Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der ersten Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors / einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / die erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Weiterstadt ernannt.
- (7) Der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor / die zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird erstmalig bei der nächsten regulär stattfindenden gemeinsamen Jahreshauptversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung gewählt. Er kann den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor / die erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderung gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter / seine Stellvertreterinnen durch den Magistrat zu verabschieden.
- (9) Die Wehrführer / Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer / die Wehrführerin wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angehört.

Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 15).

- (10) Der stellvertretende Wehrführer / die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer / die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er / Sie wird von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehren (§ 15).
- (11) Für den Wehrführer / die Wehrführerin und dessen Stellvertreter / Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 13 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, dem ersten und zweiten Stellvertreter / der ersten und zweiten Stellvertreterin, den Wehrführern / den Wehrführerinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen, dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin und seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin der Stadt Weiterstadt der Freiwilligen Feuerwehr Weiterstadt besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt zu koordinieren.
Die Sachgebietsleiter und Stellvertreter gem. Organisationsdiagramm werden durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin eingesetzt und können von ihm zu Ausschusssitzungen hinzugezogen werden. Die weiteren Aufgabenbereiche innerhalb des Organisationsdiagrammes werden durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, nach Anhörung des Wehrführerausschusses, mit Feuerwehrangehörigen besetzt.
- (2) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er / Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers / der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilfeuerwehren der Stadt Weiterstadt je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer / der Wehrführerin als Vorsitzender / Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer / der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus 4 Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung, einem Vertreter / einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und einem Vertreter / einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr und dem Leiter / der Leiterin der Kindergruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter / der Vertreterinnen der Einsatzabteilung und des Vertreters / der Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung (§15) auf

die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung Die Jugendfeuerwehren können von ihrem Vorschlagsrecht gebrauch machen. Die Ehren- und Altersabteilung wählt in ihrer eigenen Versammlung den Sprecher, der dann Mitglied im Feuerwehrausschuss ist.

- (4) Der / Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er / Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der / Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und seine/ihre Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterinnen haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Niederschrift in Kopie zuzusenden.

§ 15

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers / der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt statt.
- (2) Die getrennte Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer / von der Wehrführerin einberufen. Er / Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 16

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weiterstadt statt (§1).

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr Weiterstadt schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter / seiner Stellvertreterinnen, des Stadtjugendfeuerwehrwartes / der Stadtjugendfeuerwehrwartin und seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin – und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, sein erster und zweiter Stellvertreter / seine erste und zweite Stellvertreterin, die Wehrführer / die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin, der Leiter / die Leiterin der Jugendfeuerwehr, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretungen sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seiner Stellvertreter / seiner Stellvertreterinnen, der Wehrführer / Wehrführerinnen und der stellvertretenden Wehrführer / Wehrführerinnen ist innerhalb einer Woche nach der

Wahl dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 18 Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Weiterstadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr vom 27. Januar 2012 außer Kraft.

Weiterstadt, den XX.XX.XXXX

Der Magistrat

Möller
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochenkurier“,
Ausgabe vom XX.XX.XXXX